OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

651826/204021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651826/8/FP

Datum:
Linz, 1. Dezember 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von C S, geb. x , vertreten durch Dr. G H, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 29. Juli 2020, GZ: BHGMVerk-2020-138422/6-Sta, betreffend die Einschränkung einer Lenkberechtigung durch Befristung und Auflagen,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass

a) der erste Satz des Spruchs durch folgenden Passus ersetzt wird:
„Ihre am 7. Mai 1985 von der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten zu Führerscheinnummer x erteilte Lenkberechtigung der Klassen AM, A und B wird wie folgt eingeschränkt:“,

b) die Anordnung, der Bf habe im September 2020 den HbA1c-Wert vorzulegen, entfällt, und

c) der letzte Satz des Textteils des Spruchs durch folgenden Passus ersetzt wird:
„Sie haben sich zum Ende der Befristung einer amtsärztlichen Nachuntersuchung zu unterziehen, zu welcher eine internistische und eine augenfachärztliche Stellungnahme beizubringen ist“.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. In ihrem niederschriftlichem Bescheid vom 29. Juli 2020 „erteilte“ die belangte Behörde dem Beschwerdeführer (Bf) eine durch Befristung und Auflagen eingeschränkte Lenkberechtigung. Zumal der Bf im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheids über eine aufrechte uneingeschränkte Lenkberechtigung verfügte, handelte es sich tatsächlich um die Einschränkung derselben. Die Lenkberechtigung wurde auf 2 Jahre befristet und dem Bf neben dem Tragen eines Sehbehelfs vorgeschrieben, alle 3 Monate und zwar beginnend mit September 2020 seinen HbA1c-Wert vorzulegen. Zudem ordnete die belangte Behörde an, der Bf habe zur Nachuntersuchung eine internistische Stellungnahme vorzulegen. Die belangte Behörde begründete mit einem amtsärztlichen Gutachten, sonst aber ohne Subsumtion.

I.2. Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 18. August 2020 erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er auf das Wesentliche zusammengefasst darlegte, dass eine Befristung der Lenkberechtigung nicht erforderlich sei und die angeordneten Kontrolluntersuchungen ausreichen würden.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 27. August 2020 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat den Amtsarzt mit E-Mail vom 5. November 2020 aufgefordert, sein im Verfahren erstattetes Gutachten, welches keine nachvollziehbare Begründung enthielt, zu konkretisieren und insbesondere die Dauer der Befristung und das Intervall der Kontrolluntersuchungen zu begründen, welchem Ersuchen der Amtsarzt nachkam. Weiters wurde der Bf vom Gericht aufgefordert, eine Ergänzung der fachärztlichen Stellungnahme in Bezug auf die Beherrschung der Hypoglykämie vorzulegen und sich zur ergänzenden Stellungnahme des Amtsarztes zu äußern. Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die diesbezüglich bei Gericht eingegangenen Unterlagen und in den vorliegenden Akt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung unterbleibt gemäß § 24 Abs 1 iVm Abs 3 VwGVG weil keine der Parteien eine Verhandlung beantragt hat und das Verwaltungsgericht eine solche nicht für erforderlich erachtet. Der Sachverhalt liegt vollständig vor, sodass es nur einer rechtlichen Beurteilung bedarf und wäre die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung in der derzeitigen Situation in Zusammenhang mit COVID-19 gerade für den Bf mit besonderen Risiken verbunden.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf verfügt seit 7. Mai 1985 über eine uneingeschränkte Lenkberechtigung der Klassen AM, A und B.

Der Bf ist an Diabetes mellitus Typ II erkrankt, welche mit Tabletten (Janumet 5/1000) behandelt wird.
Der HbA1c-Wert betrug im November 2020 8,2 % und ist damit deutlich zu hoch.
Der Bf leidet unter erheblicher Adipositas und konzentrischer Linksherzhypertrophie. Es liegt eine positive Familienanamnese in Bezug auf koronare Herzkrankheiten und Insult vor.

Aus internistischer Sicht sind aufgrund schlechter Diabeteseinstellung eine Gewichtsreduktion sowie eine Stoffwechselrehabilitation notwendig.
Falls die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu einer Besserung führen, ist eine Medikamentenumstellung bzw. eine ergänzende medikamentöse Behandlung erforderlich.

Es besteht derzeit zwar noch eine ausreichende gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, es muss jedoch in näherer Zukunft mit einer die Eignung ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden und zwar insbesondere dann, wenn der Bf die genannten Maßnahmen nicht durchführt.

Durch Kontrollen der HbA1c-Werte im 3-Monatsrhythmus kann der weitere Krankheitsverlauf ausreichend beurteilt werden und eine weitere Verschlechterung rechtzeitig erkennt werden.

Auf Grund des deutlich erhöhten kardiovaskulären Risikos und der beginnenden Augenhintergrundveränderung ist eine zweijährige Befristung mit dann neuer internistischer und augenfachärztlicher Beurteilung erforderlich um feststellen zu können, wie sich der Krankheitszustand des Bf entwickelt hat.

Der Facharzt führt aus, dass der Bf über die Symptomatik einer Hypoglykämie Bescheid weiß und seine Stoffwechsellage unter Kontrolle hat.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt gründet auf dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere den im Akt erliegenden fachärztlichen Stellungnahmen Dris. S und dem amtsärztlichen Gutachten Dris. H, insbesondere der ergänzenden Stellungnahme vom 17. November 2020.

Aus diesen Unterlagen ergibt sich übereinstimmend das Krankheitsbild des Bf, insbesondere, dass dieser an einem derzeit schlecht eingestellten Diabetes mellitus Typ II leidet, welcher mit Tabletten behandelt wird. Sowohl der Facharzt, als auch der Amtsarzt stellen übereinstimmend fest, dass der HbA1c-Wert derzeit, insbesondere aufgrund Diätfehlern deutlich zu hoch ist. Aufgrund der allgemein erheblichen Adipositas und einer positiven Familienerkrankung besteht beim Bf ein erhöhtes Risiko hinsichtlich koronarer Herzerkrankungen und Insult. Aus der fachärztlichen Stellungnahme ergibt sich, dass beim Bf dringend Handlungsbedarf in Bezug auf seinen Langzeitzuckerwert besteht, der Bf abnehmen und Diät halten muss und zudem eine Stoffwechselrehabilitation erforderlich ist, um den Zustand zu stabilisieren.

Die genannten Fachgutachten sind schlüssig und nachvollziehbar und bestätigt der Bf all diese Umstände in seiner Stellungnahme vom 24. November 2020.

Der Amtsarzt begründet die Notwendigkeit von Kontrolluntersuchungen und der Erforderlichkeit von Nachuntersuchungen nachvollziehbar mit der derzeit instabilen Situation und der Notwendigkeit einer Überwachung insbesondere des entglittenen HbA1c-Wertes um den Krankheitsverlauf zu beobachten. Aufgrund der derzeit instabilen Situation und des bestehenden kardiovaskulären Risikos ist für das Gericht auch nachvollziehbar, dass entsprechend der Judikatur des VwGH (vgl. etwa 24. Mai 2011, 2010/11/0001), die gesundheitliche Eignung derzeit zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss.

Weiters beschreibt der Amtsarzt – gestützt auf eine fachärztliche Stellungnahme Dris. S von 29. November 2018 - diabetische Augenhintergrundveränderungen und empfiehlt der Facharzt aus medizinischer Sicht jährliche augenärztliche Kontrollen.

Der Bf widerspricht den amtsärztlichen Feststellungen in seiner Stellungnahme vom 24. November 2020 nicht sondern bestätigt sein Krankheitsbild, geht jedoch davon aus, dass ihm die Lenkberechtigung unbefristet erteilt werden könne.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (BGBl. I Nr. 120/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/2015) lauten:

„a) Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

[...]

3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),

[...]

b) § 5 [...] (5) Die Lenkberechtigung ist, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs 3 Z 2). Personen, die nach dem ärztlichen Gutachten ‚beschränkt geeignet' sind, darf nur eine eingeschränkte Lenkberechtigung erteilt werden, die ausschließlich zum Lenken eines oder mehrerer, auf Grund der Beobachtungsfahrt bestimmter Ausgleichkraftfahrzeuge berechtigt (§ 9 Abs 5). Die aufgrund des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen sind dem Antragsteller von der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

[...]

c) Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.

(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund

1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten ‚geeignet' für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche,

örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;

3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten ‚beschränkt geeignet' zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten ‚nicht geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten.

(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

(4) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, so sind diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.

(5) Eine Person, deren Lenkberechtigung durch den Ablauf einer Befristung erloschen ist und die den Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung vor Ablauf der Befristung gestellt hat, ist berechtigt, für längstens drei weitere Monate nach Ablauf der Befristung im Bundesgebiet Kraftfahrzeuge der entsprechenden Klasse zu lenken, wenn die rechtzeitige Verlängerung der Lenkberechtigung ohne Verschulden der betreffenden Person nicht möglich war. Über die rechtzeitige Einbringung des Antrages ist von der Behörde eine Bestätigung auszustellen, die der Lenker gemäß § 14 Abs. 1 mit sich zu führen hat. Auf die im ersten Satz genannte Berechtigung sind die Bestimmungen gemäß §§ 24 ff über die Entziehung der Lenkberechtigung sinngemäß anzuwenden. Die Berechtigung erlischt jedenfalls mit Erlassung eines abweisenden Bescheides über den Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung.

(6) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der medizinischen und psychologischen Wissenschaft und der Technik entsprechend, durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzusetzen über:

1. die ärztliche Untersuchung und die Erstellung des ärztlichen Gutachtens (Abs. 1 und 2); hiebei ist auch festzusetzen, unter welchen Auflagen oder Beschränkungen Personen, bei denen bestimmte gesundheitliche Beeinträchtigungen vorliegen, als zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet zu gelten haben (Abs. 3 Z 2 und 3);
2. die verkehrspsychologische Untersuchung (Abs. 2) und die zu erfüllenden Mindesterfordernisse für den Nachweis der verkehrspsychologischen Eignung;
3. die personellen und sachlichen Voraussetzungen für die Ermächtigung als verkehrspsychologische Untersuchungsstelle sowie die Voraussetzungen betreffend Zeugnisse und berufliche Erfahrung für die Tätigkeit als Verkehrspsychologe im Rahmen einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle;
4. die Voraussetzungen betreffend Zeugnisse und berufliche Erfahrung für die Bestellung als sachverständiger Arzt für die Erstellung von ärztlichen Gutachten gemäß Abs. 1;
5. die Meldepflichten des sachverständigen Arztes.

Die näheren Bestimmungen gemäß Z 1, 4 und 5 sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Gesundheit festzusetzen."

Die maßgeblichen Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV, BGBl. II Nr. 322/1997 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 427/2002) lauten:

„Allgemeines

§ 2. (1) Das ärztliche Gutachten hat gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,

2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind,

3. ob die Verwendung eines Körperersatzstückes oder Behelfes unumgänglich notwendig ist, um das sichere Lenken eines Kraftfahrzeuges zu gewährleisten,

4. ob der Bewerber oder Führerscheinbesitzer nur unter zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet ist.

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Gesundheit

§ 5. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:

1. schwere Allgemeinerkrankungen oder schwere lokale Erkrankungen, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
2. organische Erkrankungen des zentralen oder peripheren Nervensystems, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewußtseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
   a) Alkoholabhängigkeit oder
   b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
5. Augenerkrankungen, die das Sehvermögen beeinträchtigen.

(2) Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.

Mängel des Sehvermögens

§ 8. [...]

(6) Personen mit einer fortschreitenden Augenkrankheit kann eine Lenkberechtigung befristet und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen erteilt oder belassen werden. Die Auflage kann aufgehoben werden, sobald sich die Erkrankung oder Behinderung stabilisiert hat.

[...]

Zuckerkrankheit

§ 11. (1) Zuckerkranken darf eine Lenkberechtigung nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme erteilt oder belassen werden, aus der insbesondere auch hervorgeht, dass der Zuckerkranke die mit Hypoglykämie verbundenen Risiken versteht und seinen Zustand angemessen beherrscht.

(2) Zuckerkranken, die mit Insulin oder bestimmten Tabletten behandelt werden müssen, darf eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 nur für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden.

(3) Zuckerkranken, die mit Insulin oder bestimmten Tabletten behandelt werden müssen, darf eine Lenkberechtigung der Gruppe 2 nur für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen und amtsärztlicher Nachuntersuchungen und unter Einhaltung folgender Voraussetzungen erteilt oder belassen werden:

1. der Lenker gibt eine Erklärung ab, dass in den letzten 12 Monaten keine Hypoglykämie aufgetreten ist, die eine Hilfe durch eine andere Person erforderlich macht (schwere Hypoglykämie);

2. es besteht keine Hypoglykämie-Wahrnehmungsstörung;

3. der Lenker weist eine angemessene Überwachung der Krankheit durch regelmäßige Blutzuckertests nach, die mindestens zweimal täglich sowie zu jenen Zeiten vorgenommen werden, zu denen die Person üblicherweise Kraftfahrzeuge lenkt;

4. der Lenker zeigt, dass er die mit Hypoglykämie verbundenen Risiken versteht;

5. es liegen keine anderen Komplikationen der Zuckerkrankheit vor, die das Lenken von Fahrzeugen ausschließen.

(4) Zuckerkranken, bei denen innerhalb von 12 Monaten zwei Mal eine Hypoglykämie aufgetreten ist, die eine Hilfe durch eine andere Person erforderlich macht (wiederholte schwere Hypoglykämie) sowie Zuckerkranken, die an Hypoglykämie-Wahrnehmungsstörung leiden, darf eine Lenkberechtigung nur nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme sowie unter der Auflage von Kontrolluntersuchungen und Nachuntersuchungen erteilt oder belassen werden. Bei wiederholten schweren Hypoglykämien im Wachzustand darf eine Lenkberechtigung erst drei Monate nach der letzten Episode erteilt oder verlängert werden.

III.2. Zur Rechtmäßigkeit von Kontrolluntersuchungen hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001, unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:

„Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine ‚Krankheit' festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183, 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067)."

[Formatierung nicht übernommen]

Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass es für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben genannten Sinn nicht ausreicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. VwGH 13. August 2003, 2002/11/0228; 25. April 2006, 2006/11/0042).

Ähnliche Ausführungen finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis 22. Juni 2010, 2010/11/0067, 0068, unter Bezugnahme auf das Erkenntnis 15. September 2009, 2009/11/0084) zu den Voraussetzungen der Befristung einer Lenkberechtigung:

„Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss."

[Formatierung nicht übernommen]

„Wie sich aus dem E vom 20. März 2001, 2000/11/0264, ergibt, sind die Zeitabstände zwischen Kontrolluntersuchungen nachvollziehbar zu begründen. Dazu kommt, dass, wie der VwGH in dem inzwischen ergangenen Erkenntnis vom 11. November 2015, Ra 2015/11/0072, ausgesprochen hat, auch die Gründe für häufigere als zweimalige Kontrolluntersuchungen - in der Mitte und am Ende der Befristungszeit - darzulegen sind."

(VwGH 28. Februar 2017, Ra 2014/11/0099)

Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine „Krankheit“ festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhalts-feststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. VwGH 20. November 2012, 2012/11/0132; 24. April 2001, 2000/11/0337; 13. August 2003, 2001/11/0183; 13. August 2003, 2002/11/0228; 25. April 2006, 2006/11/0042; 15. September 2009, 2007/11/0043; 22. Juni 2010, 2010/11/0067).

III.3. Vorliegend ergibt sich aus den fachärztlichen Stellungnahmen Dris. S und den Darlegungen des Amtsarztes, dass beim Bf ein derzeit schlecht eingestellter Diabetes mellitus Typ II, der mit Tabletten behandelt wird, vorliegt.

Die Erkrankung hat auch bereits zu Augenhintergrundveränderungen geführt, weshalb beim Bf auch eine Augenerkrankung mit Eignung zum Fortschreiten vorliegt.

Beim Bf liegen also aktuell Erkrankungen iSd §§ 8 und 11 FSG-GV vor

Aufgrund der Zuckerkrankheit des Bf ist gemäß § 11 Abs 2 FSG-GV eine Befristung von höchstens 5 Jahren vorgesehen. Angesichts der befürwortenden Stellungnahme des Internisten kann eine Erteilung auch erfolgen. Aufgrund des zwingenden Charakters des § 11 Abs 2 FSG-GV ist die uneingeschränkte Erteilung einer Lenkberechtigung unzulässig. Auch die Auflage von Kontrolluntersuchungen ist nach § 11 Abs 2 FSG-GV zwingend vorgesehen und kann dem Begehren des Bf, nur Kontrolluntersuchungen vorzusehen, seine Lenkberechtigung aber nicht zu befristen schon aufgrund des § 2 Abs 1 letzter Satz nicht nachgekommen werden, nach welchem ärztliche Kontrolluntersuchungen in den Fällen der §§ 5 bis 16 FSG-GV immer mit einer Befristung zu verbinden sind.
In Einklang mit dem Gutachten Dris. H ist die Befristung aufgrund der in der Beweiswürdigung dargestellten Umstände und der aus derzeitigen Sicht eher ungünstigen Verlaufsprognose zunächst auf 2 Jahre vorzunehmen und ist der derzeit wesentlich zu hohe HbA1c-Wert engmaschig zu kontrollieren.

Aus dem amtsärztlichen Gutachten ergibt sich, dass der Bf einen Sehbehelf benötigt, weshalb diesen die belangte Behörde zu Recht vorgeschrieben hat.

Die amtsärztliche Nachuntersuchung ist aufgrund des § 11 Abs 2 FSG-GV zwingend vorzuschreiben.

Der Amtsarzt empfiehlt, dass der Bf zur amtsärztlichen Nachuntersuchung fachärztliche Stellungnahmen aus den jeweiligen hier relevanten Fachgebieten (Augen, Interne) vorlegen muss. Angesichts der vorliegenden Krankheitsbilder sind derartige fachärztliche Stellungnahmen, die der Nachuntersuchung und der Erstattung des im Hinblick auf die spätere Verlängerung der Lenkberechtigung dienen, sinnvoll und erforderlich (vgl. impl. VwGH 11. November 2015, Ra 2015/11/0072), zumal die hier anzuwendenden Bestimmungen der FSG-GV (§ 7, § 11, § 12a) die Vorlage solcher Stellungnahmen erfordern und somit Voraussetzung für die amtsärztliche Nachuntersuchung sind. (VwGH 22. März 2002, 2001/11/0137)

Aufgrund der beginnenden diabetischen Augenhintergrundveränderungen des Bf ist der Spruch um die Anordnung der Beibringung eines augenärztlichen Befundes zu erweitern.

III.4. Zusammenfassend ist zu sagen, dass dem Begehren des Bf, nur Kontrolluntersuchungen vorzuschreiben und auf eine Befristung zu verzichten aufgrund des § 2 Abs 2 letzter Satz FSG-GV und des § 11 Abs 2 FSG-GV nicht nachgekommen werden kann. Beide Bestimmungen schreiben zwingend Kontrolluntersuchungen und eine Befristung vor.

Der behördliche Spruch ist dahingehend zu korrigieren, dass er auf Einschränkung anstatt Erteilung lautet, zumal aus dem FSR nicht ersichtlich ist, dass die Lenkberechtigung des Bf bereits befristet war und verlängert werden muss, sondern die ursprünglich uneingeschränkt bestehende Lenkberechtigung von der Behörde eingeschränkt wurde.

Weiters ist der bereits in der Vergangenheit liegende Kontrolltermin im September 2020 aus dem Rechtsbestand zu eliminieren.
Aufgrund der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde (im Einschränkungsverfahren!) konnte dieser keine Wirksamkeit erlangen.

Aus Gründen der Klarheit und um den zwingenden Charakter klarzustellen, ist jener Spruchabschnitt, der die Nachuntersuchung zum Inhalt hat umzuformulieren. Aufgrund des § 11 Abs 5 FSG-GV ist die amtsärztliche Nachuntersuchung zwingend vorzuschreiben. Dieser Punkt ist überdies um die Anordnung der Beibringung einer augenfachärztlichen Stellungnahme zu ergänzen, zumal der Bf Anzeichen einer fortschreitenden Augenerkrankung zeigt.

III.5. Der behördliche Spruch ist dementsprechend zu korrigieren und zu ergänzen und die Beschwerde spruchgemäß abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl